

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein „Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“

Quelle: EU-Kommission, Brüssel 2005 (Dokumenten-Datum 14.07.2004)

SEK(2004) 936; KOM/2004/0488 endg. - COD 2004/0158

Vorschlag der EU-Kommission für eine Sozialpolitische Agenda (SPA) zur Erreichung der Ziele im Rahmen der „Lissabon-Strategie“ der EU, nämlich der wettbewerbsfähigen und dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum zu werden. Die Umsetzung der SPA soll das wesentliche Element zur Erreichung von Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung im Kontext von EU-Erweiterung, Globalisierung und demographischer Überalterung werden. Hier: „Fahrplan“ im Bereich Beschäftigung und Soziales mit einer Kombination von Instrumenten wie Rechtsvorschriften, OMK, europäischer sozialer Dialog sowie Europäischer Sozialfonds und Finanzinstrumenten der Kommission im Rahmen der „Finanziellen Vorausschau 2007-2013“. Arbeitsschutz ist Thema im Abschnitt 3 (Arbeitsbedingungen) der SPA.

Kernpunkte

- Förderung der Ziele der SPA von 2007 bis 2013 in zwei Hauptgebieten durch zugangsbeschränkte, finanziell unterstützte Programme (PROGRESS 630 Mio. Euro, Förderung „Sozialdialog“ und EURES 480 Mio. Euro), Finanzierung von Agenturen 266 Mio. Euro, Gründung eines Europäischen Gender-Instituts.
- Arbeitsschutzrelevant ist Artikel 6 der SPA, Abschnitt 3: Arbeitsbedingungen: Die „Verbesserung der Arbeitsumwelt einschl. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ soll (bei Einsatz von 8% der Finanzmittel) erreicht werden durch
 - Analysen und Studien zu Arbeitsbedingungen;
 - Entwicklung von Statistiken und Indikatoren;
 - Bewertung der Auswirkungen bestehender Rechtsvorschriften;
 - Verstärkung der Überwachung;
 - Erstellung von Leitfäden und Netzarbeit von Fachorganisationen;
 - Förderung einer „Präventionskultur“;
 - Informationsverbreitung zu diesen Themen.

Kommentar

Es handelt sich um einen erneuten „unterstützenden“ EU-Kommissionsansatz im sozialpolitischen Bereich (entsprechend Art. 138 und 139 des EU-Vertrages), obwohl die Zuständigkeit vornehmlich bei den Mitgliedsstaaten liegt. Die EU-Kommission hat immer noch keinen umfassenden Überblick über die Umsetzung der (arbeitsschutzrelevanten) Richtlinien in den Mitgliedsstaaten.

Links

Vorschlagstext: http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0488de01.pdf

Eur-Lex-Portal: <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html>